

TE Vwgh Erkenntnis 2012/10/17 2010/16/0218

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2012

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

32/06 Verkehrsteuern;

90/02 Kraftfahrgesetz;

Norm

BAO §276 Abs3;

KFG 1967 §36;

KFG 1967 §79;

KFG 1967 §82 Abs8;

KfzStG 1992 §1 Abs1 Z3;

1. BAO § 276 heute
2. BAO § 276 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 276 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. BAO § 276 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. BAO § 276 gültig von 12.08.2006 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2006
6. BAO § 276 gültig von 21.08.2003 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
7. BAO § 276 gültig von 01.01.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
8. BAO § 276 gültig von 10.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
9. BAO § 276 gültig von 30.12.1989 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
10. BAO § 276 gültig von 19.04.1980 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. KFG 1967 § 36 heute
2. KFG 1967 § 36 gültig ab 01.03.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
3. KFG 1967 § 36 gültig von 16.07.1988 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1988

1. KFG 1967 § 79 heute
2. KFG 1967 § 79 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 79 gültig von 20.07.2024 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
4. KFG 1967 § 79 gültig von 01.11.1997 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
5. KFG 1967 § 79 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
6. KFG 1967 § 79 gültig von 01.01.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
7. KFG 1967 § 79 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994
8. KFG 1967 § 79 gültig von 01.03.1986 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 106/1986

1. KFG 1967 § 82 heute
 2. KFG 1967 § 82 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
 3. KFG 1967 § 82 gültig von 16.12.2020 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
 4. KFG 1967 § 82 gültig von 01.07.2020 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
 5. KFG 1967 § 82 gültig von 27.07.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
 6. KFG 1967 § 82 gültig von 24.04.2014 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2014
 7. KFG 1967 § 82 gültig von 19.08.2009 bis 23.04.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
 8. KFG 1967 § 82 gültig von 14.08.2002 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
 9. KFG 1967 § 82 gültig von 25.05.2002 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
 10. KFG 1967 § 82 gültig von 01.01.1995 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994
 11. KFG 1967 § 82 gültig von 10.07.1993 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
 12. KFG 1967 § 82 gültig von 01.10.1990 bis 09.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
-
1. KfzStG 1992 § 1 heute
 2. KfzStG 1992 § 1 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025
 3. KfzStG 1992 § 1 gültig von 01.03.2014 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
 4. KfzStG 1992 § 1 gültig von 01.05.1996 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 5. KfzStG 1992 § 1 gültig von 20.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 629/1994
 6. KfzStG 1992 § 1 gültig von 31.07.1992 bis 19.08.1994

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Köller als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, über die Beschwerde der H GmbH in Z, vertreten durch die Kinberger-Schuberth-Fischer Rechtsanwälte-GmbH in 5700 Zell am See, Salzachtal Bundesstraße 13, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Salzburg, vom 15. März 2010, Zl. RV/0431-S/09, betreffend Kraftfahrzeugsteuer für April bis Dezember 2007 und Jänner bis September 2008, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund Aufwendungen von 610,60 EUR binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Im Bericht vom 27. Jänner 2009 über eine bei der beschwerdeführenden Gesellschaft mbH (Beschwerdeführerin) durchgeführte Außenprüfung hielt das Finanzamt u.a. fest, dass die Beschwerdeführerin einen PKW Mercedes Vito (Mietvertrag vom 2. April 2007) und einen PKW Chrysler Jeep Commander (Mietvertrag vom 10. Jänner 2008) jeweils langfristig von einer A GmbH in Deutschland angemietet habe. Diese in Deutschland zugelassenen Fahrzeuge hätten ausländische Kennzeichen und seien danach ständig im Inland verwendet worden.

Mit zwei Bescheiden vom 27. Jänner 2009 setzte das Finanzamt gegenüber der Beschwerdeführerin die Kraftfahrzeugsteuer für April bis Dezember 2007 und für Jänner bis September 2008 in näher angeführter Höhe fest. Zur Begründung verwies das Finanzamt jeweils auf den Bericht der "Umsatzsteuerprüfung".

Mit Schriftsatz vom 17. März 2009 berief die Beschwerdeführerin u.a. gegen diese beiden Bescheide.

Mit zwei Berufungsvorentscheidungen vom 28. April 2009 gab das Finanzamt der Berufung insoweit statt, als die Kraftfahrzeugsteuer lediglich für die Monate Juni bis Dezember 2007 mit einem näher genannten Betrag und für das Fahrzeug Mercedes Vito die Kraftfahrzeugsteuer für die Monate Jänner bis September 2008 und für das Fahrzeug Chrysler Jeep Commander für die Monate März bis September 2008 mit näher angeführten Beträgen festsetzte.

Die Beschwerdeführerin brachte mit Schriftsatz vom 29. Mai 2009 gegen die beiden Berufungsvorentscheidungen einen Vorlageantrag ein.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung teilweise statt und setzte die Kraftfahrzeugsteuer für das Fahrzeug Mercedes Vito für die Monate Mai bis Dezember 2007 und Jänner bis September 2008 mit näher angeführten Beträgen und für das Fahrzeug Chrysler Jeep Commander für die Monate

Februar bis September 2008 mit einem näher angeführten Betrag fest. Es sei unbestritten, dass die in Rede stehenden Kraftfahrzeuge im maßgeblichen Zeitraum in Deutschland zugelassen gewesen und von der Beschwerdeführerin im Inland verwendet worden seien. Daher seien die Fahrzeuge von einer Person mit Sitz im Inland ohne die erforderliche kraftfahrrechtliche Zulassung im Inland verwendet worden. Da es zulässig gewesen sei, die in Rede stehenden Fahrzeuge ohne Zulassung während eines Monats ab der Einbringung in das Bundesgebiet zu verwenden, liege eine widerrechtliche Verwendung nicht schon ab Mietbeginn, sondern erst nach Ablauf dieses Monats vor, also ab Mai 2007 hinsichtlich des Fahrzeuges Mercedes Vito und ab Februar 2008 hinsichtlich des Fahrzeuges Chrysler Jeep Commander. Dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht habe vorgenommen werden können, sei von der Beschwerdeführerin weder glaubhaft noch geltend gemacht worden.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung der vor ihm dagegen erhobenen Beschwerde mit Beschluss vom 20. September 2010, B 573/10-3, abgelehnt und die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG zur Entscheidung abgetreten. Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung der vor ihm dagegen erhobenen Beschwerde mit Beschluss vom 20. September 2010, B 573/10-3, abgelehnt und die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG zur Entscheidung abgetreten.

In dem die Beschwerde ergänzenden Schriftsatz vom 6. Dezember 2010 erachtet sich die Beschwerdeführerin im Recht verletzt, keine Kraftfahrzeugsteuer für die beiden in Rede stehenden Fahrzeuge bezahlen zu müssen.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und reichte eine Gegenschrift ein, in welcher sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 - KfzStG unterliegen der Kraftfahrzeugsteuer Kraftfahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet werden (widerrechtliche Verwendung). Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 3, des Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 - KfzStG unterliegen der Kraftfahrzeugsteuer Kraftfahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet werden (widerrechtliche Verwendung).

Nach § 36 des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) dürfen Kraftfahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen u.a. des § 82 leg. cit. über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhänger mit ausländischem Kennzeichen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden und wenn andere hier nicht interessierende Voraussetzungen gegeben sind. Nach Paragraph 36, des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) dürfen Kraftfahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen u.a. des Paragraph 82, leg. cit. über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhänger mit ausländischem Kennzeichen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden und wenn andere hier nicht interessierende Voraussetzungen gegeben sind.

Gemäß § 79 KFG ist das Verwenden von Kraftfahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen, die keinen dauernden Standort im Bundesgebiet haben, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr unbeschadet zollrechtlicher und gewerberechtlicher Vorschriften nur zulässig, wenn die Fahrzeuge vor nicht länger als einem Jahr in das Bundesgebiet eingebracht wurden und wenn die Vorschriften. Gemäß Paragraph 79, KFG ist das Verwenden von Kraftfahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen, die keinen dauernden Standort im Bundesgebiet haben, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr unbeschadet zollrechtlicher und gewerberechtlicher Vorschriften nur zulässig, wenn die Fahrzeuge vor nicht länger als einem Jahr in das Bundesgebiet eingebracht wurden und wenn die Vorschriften

u. a. des § 82 leg. cit. eingehalten werden. u. a. des Paragraph 82, leg. cit. eingehalten werden.

Gemäß § 82 Abs. 8 KFG sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung ist nur während eines Monats ab der Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Gemäß Paragraph 82, Absatz 8, KFG sind Fahrzeuge mit ausländischem

Kennzeichen, die von Personen mit Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung ist nur während eines Monats ab der Einbringung in das Bundesgebiet zulässig.

Im Beschwerdefall ist unstrittig, dass die in Rede stehenden Kraftfahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen von der Beschwerdeführerin im Inland auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet wurden und dass die Beschwerdeführerin ihren Sitz im Bundesgebiet hatte.

Die gesetzliche Vermutung des § 82 Abs. 8 KFG, dass die Fahrzeuge als mit dauerndem Standort im Inland anzusehen sind, wurde durch einen in dieser Bestimmung eingeräumten Gegenbeweis von der Beschwerdeführerin nicht widerlegt. Die gesetzliche Vermutung des Paragraph 82, Absatz 8, KFG, dass die Fahrzeuge als mit dauerndem Standort im Inland anzusehen sind, wurde durch einen in dieser Bestimmung eingeräumten Gegenbeweis von der Beschwerdeführerin nicht widerlegt.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, dass für diese Fahrzeuge durch ein deutsches Finanzamt Kraftfahrzeugsteuer festgesetzt worden sei, welche auch den Streitzeitraum umfasse. Diese Vorgangsweise widerspreche dem "Grundsatz der Einmaligkeit eines Besteuerungsvorganges" innerhalb der Europäischen Union. Wodurch die Vermieterin der Fahrzeuge allerdings gezwungen gewesen wäre, die Fahrzeuge für den Streitzeitraum in Deutschland zuzulassen und daraus folgend deutsche Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten, legt die Beschwerdeführerin nicht dar. Es erübrigt sich daher, sich mit dem von der Beschwerdeführerin formulierten "Grundsatz" näher auseinanderzusetzen.

Soweit die Beschwerdeführerin meint, aus der Berufungsvorentscheidung hinsichtlich der Steuerfestsetzung für das Fahrzeug Chrysler Jeep Commander für März bis September 2008 ergebe sich, dass die Kraftfahrzeugsteuer für dieses Fahrzeug für Februar 2008 nicht Gegenstand des "Vorschreibungsverfahrens" geworden sei, weshalb die belangte Behörde für diesen Monat keine Steuer hätte festsetzen dürfen, verkennt sie, dass die Berufungsvorentscheidung mit Einbringung des Vorlageantrags außer Kraft getreten ist, die Berufung insoweit wieder als unerledigt galt und der Gegenstand des "Vorschreibungsverfahrens" die vom Bescheid vom 27. Jänner 2009 angesprochenen Zeiträume, somit auch den Februar 2008 umfasst.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG, vor allem der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG, vor allem der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 17. Oktober 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010160218.X00

Im RIS seit

15.11.2012

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at